

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

35. Jahrgang

Ausgabetag: 14.04.2021

Nr. 11

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|---------|
| - Satzung vom 14.04.2021 zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 | 52 – 54 |
|--|---------|

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Kontakt:

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Satzung vom 14.04.2021
zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg
vom 29.06.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 13.04.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder - bezüglich der Regelung des § 12 Ziffer 7 mit der nach § 46 Abs. 2 GO erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Präambel wird um die abweichenden Mehrheitsverhältnisse bzgl. des neu aufgenommenen § 12 Ziffer 7 ergänzt. Sie erhält damit folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder – bezüglich der Regelung des § 12 Ziffer 7 mit der nach § 46 Abs. 2 GO erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Rheinberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Rheinberg sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Rheinberg zu einer behindertengerechten Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit dem Schwerbehindertenbeirat erfolgen. Die Grundsätze der Arbeit des Schwerbehindertenbeirates werden in Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform. Die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Ratsmitglieder sind hierüber in schriftlicher oder digitaler Form zu informieren.

§ 4

§ 12 Ziffer 3 wird um folgenden Passus ergänzt:

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon-, Video- oder Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der von diesem/dieser Beauftragten zu bestätigen.

§ 5

§ 12 Ziffer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe der in § 3a der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge berechnet.

§ 6

§ 12 Ziffer 4 Buchstabe a wird folgendermaßen geändert: Der Satz „Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des aktuellen Mindestlohns festgesetzt.“ entfällt.

§ 7

§ 12 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – sowie Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 8

§ 12 wird um folgenden Passus ergänzt:

7. Von der Möglichkeit, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten können, wird für sämtliche Ausschüsse mit Ausnahme der unter Ziffer 5 genannten Ausschüsse Gebrauch gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.05.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

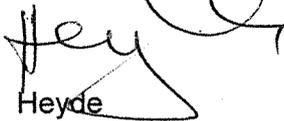
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 13.04.2021 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.04.2021


Heyde
Bürgermeister